

Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal



Hier. Leben. Menschen.

Die Eingliederungshilfe der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Das Bundesteilhabegesetz

Eine Einführung zu wichtigen Änderungen.

Worauf Sie sich einstellen müssen und an wen Sie sich wenden können.



UN-BRK

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das die Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung beinhaltet.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von gleichberechtigter Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und so einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen.

Durch das BTHG werden Regelungen für Menschen mit Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) reformiert. Zum zentralen Prinzip der UN-BRK zählt neben dem Schutz vor Diskriminierung insbesondere die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“.



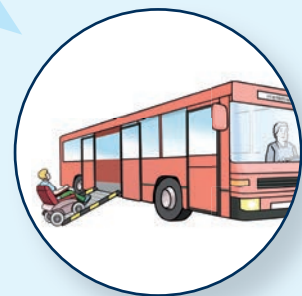
Teilhabe bedeutet, dass es Menschen mit Behinderung ermöglicht wird, sich gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, also so leben zu können wie andere Menschen auch.

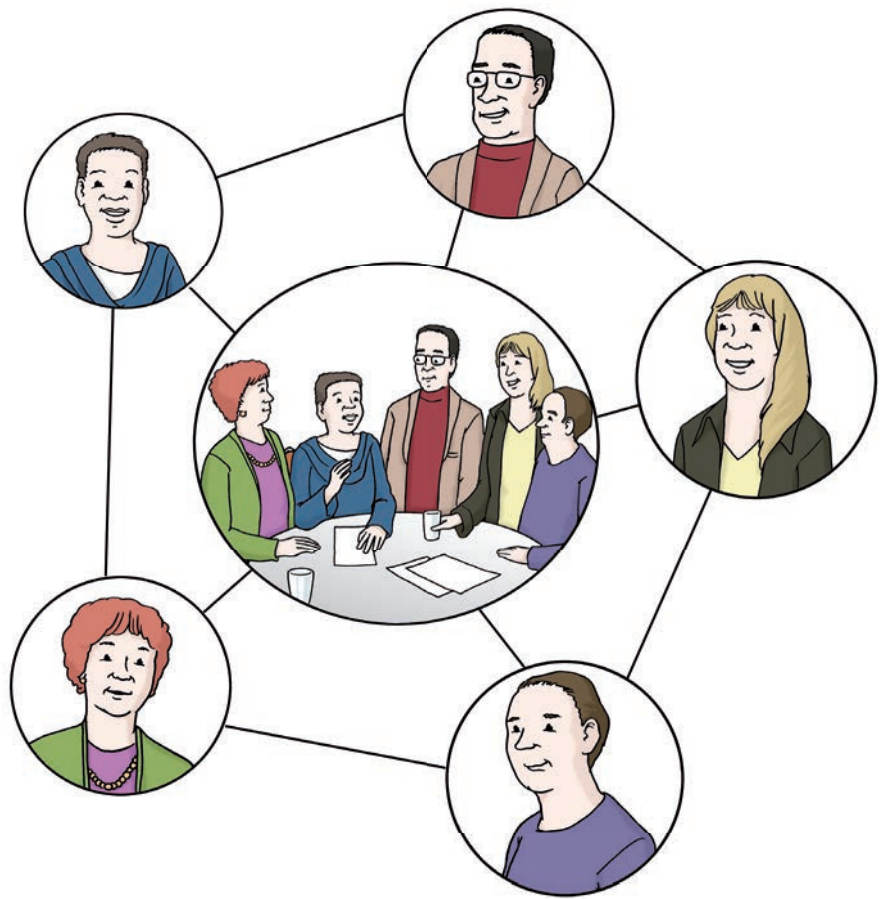


Teilhabe bezieht sich dabei auf alle Lebensbereiche, z.B. Wohnen, Bildung, Arbeiten, Mobilität und Freizeitgestaltung.



Auf den folgenden Seiten möchten wir über wichtige Änderungen durch das BTHG informieren.





Wen betrifft es?

Zielgruppe des Bundesteilhabegesetzes sind Menschen mit Behinderungen.

Diese haben Anspruch auf Leistungen der sogenannten Eingliederungshilfe nach dem neuen Gesetz, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Gemäß der UN-BRK ergibt sich die Teilhabeeinschränkung aus der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren

Menschen mit Behinderungen werden häufig nicht nur mit baulichen und technischen Barrieren konfrontiert. Unter einstellungsbedingten Barrieren werden Vorurteile oder Ängste zusammengefasst, durch die Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt werden können.

! WHO

Die Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization = WHO) ist die Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen.

! ICF

Die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ ICF (International Classification of Functioning, Disability, and Health) umfasst neun verschiedene Lebensbereiche.

Bei der Hilfeplanung werden alle Lebensbereiche, angelehnt an die Gliederung der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO, berücksichtigt:



! BTHG

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Neufassung des Neunten Buches der Sozialgesetze (SGB IX) und der Modernisierung des Eingliederungshilferechts.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst und weiterentwickelt. Dies ermöglicht mehr Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungsleistungen.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert.

EINGLIEDERUNGSHILFE



EXISTENZSICHERUNG

Unterstützungsleistungen werden unabhängig von Wohnort und Wohnform erbracht.

Man unterscheidet daher:

Den Unterstützungsbedarf, den eine Person auf Grund ihrer Behinderung/Beeinträchtigung zur Teilhabe benötigt

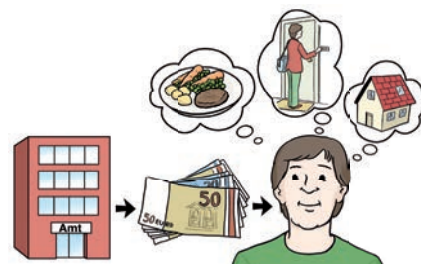
=

Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Hilfen zum Lebensunterhalt für bedürftige Personen. Das ist zum Beispiel das Geld zum Wohnen, für Lebensmittel und Bekleidung

=

Existenzsichernde Leistungen



Teilhabe heißt, mehr möglich zu machen in allen Lebensbereichen:

In der Arbeit, der Bildung und im gesellschaftlichen Leben.

! SGB-IX, Teil 2

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) enthält die Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die vollständige Umsetzung erfolgt ab 2020.

Die neu definierte Eingliederungshilfe SGB IX sieht „Leistungen zur Teilhabe“ als Oberbegriff für verschiedene Sozialleistungen, um eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Es handelt sich dabei um Leistungen für anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen in vier Leistungsgruppen:

Medizinische Rehabilitation

Kapitel 3 SGB IX



- Kuren
- Reha-Sport
- Früherkennung
- Heilmittel
- Therapien

Teilhabe am Arbeitsleben

Kapitel 4 SGB IX



- Werkstätten für behinderte Menschen
- Andere Leistungsanbieter
- Private und öffentliche Arbeitgeber

Teilhabe an Bildung

Kapitel 5 SGB IX



- Schule
- Abitur
- Berufsausbildung
- Studium

Soziale Teilhabe

Kapitel 6 SGB IX



- Wohnraum
- Assistenz
- Heilpäd. Leistungen
- Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten
- Förderung der Verständigung
- Mobilität
- Hilfsmittel
- Besuchsbeihilfen

Was müssen Sie tun?



Menschen mit Behinderung können die für sie notwendigen Leistungen ausschließlich bei

einem Rehabilitationsträger beantragen (z.B. Träger der Eingliederungshilfe, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall- und Krankenkassen).

Die in Frage kommenden Rehabilitationsträger müssen dann zusammenarbeiten. Für den Antragsteller ist nur noch eine Stelle zuständig. In Abstimmung mit den Leistungsberechtigten besprechen diese gemeinsam in einer sogenannten Teilhabe-Konferenz, welche Unterstützung erforderlich ist und wie diese Unterstützung erfolgen soll.

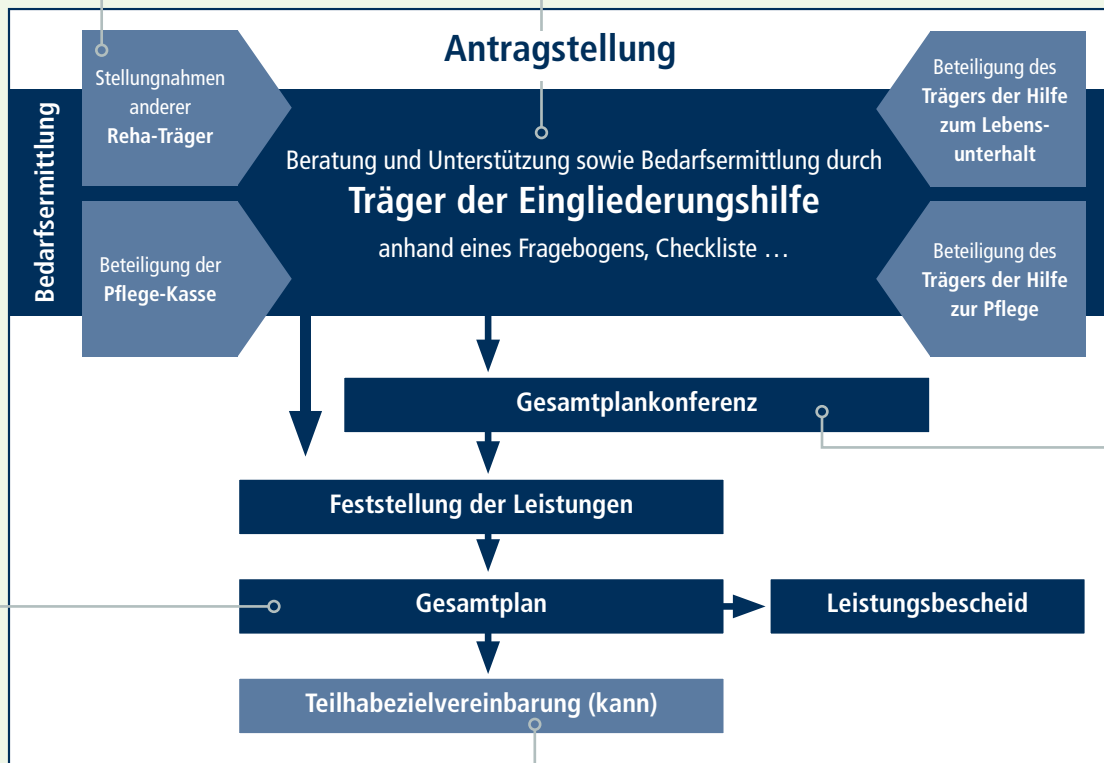
Kommen ggf. auch Leistungen der Pflegeversicherung in Frage, kann auch diese mit Zustimmung der antragstellenden Person hinzugezogen werden. Dann werden auch deren Leistungen mit einbezogen.

! Einkommen und Vermögen

Im BTHG werden die Grenzen, bis zu der das eigene Einkommen und Vermögen sowie das des Ehepartners eingesetzt werden muss, schrittweise angehoben. Teilhabeleistungen werden zukünftig stärker als bisher unabhängig von Einkommen und Vermögen bereitgestellt.

Die Rehabilitationsträger (Reha-Träger) erbringen Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation. Diese Reha-Träger sind u.a. die gesetzlichen Krankenkassen, die Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung (GUV), die Träger der Eingliederungshilfe und die öffentliche Jugendhilfe.

Die Bedarfsermittlung sowie die Gesamtplanung der Leistungen erfolgt immer dann durch den Träger der Eingliederungshilfe, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.



Der Gesamtplan soll den Teilhabeprozess abbilden. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Zwischen Reha-Träger und Leistungsberechtigten kann eine Zielvereinbarung erfolgen.

An der Gesamtplankonferenz nehmen teil:

- beteiligte Reha-Träger
- der/die Leistungsberechtigte (auf Wunsch mit einer Vertrauensperson)
- gesetzlicher Betreuer
- Pflegekasse bei Bedarf
- Sozialamt bei Bedarf



Wir beraten Sie gern.

Alle Rehabilitationsträger sind verpflichtet, die Menschen mit Behinderung umfassend über die möglichen Rehabilitationsleistungen zu informieren und sie zu beraten.

Bei der Antragsstellung unterstützen wir Sie gern.





Neben der weiteren Möglichkeit der Beratung durch **Mitarbeitende unserer Betreuungseinrichtungen und Dienste** gibt es neue, vom Bund finanzierte unabhängige Beratungsstellen.

Diese „**Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung**“ (**EUTB**) garantiert den Menschen mit Behinderung eine kostenlose, unabhängige und qualifizierte Beratung zu ihren Ansprüchen auf Teilhabeleistungen und unterstützt sie vor allem bei Entscheidungen im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit den Rehabilitationsträgern.



Sonstiges

Das neue Bundesteilhabegesetz BTHG ist sehr umfangreich und noch in der Ausgestaltungsphase. Gern können Sie uns dazu auch fragen.

Unser Fachmann in der Eingliederungshilfe der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal ist:



Fred Köhler

Telefon: **03338-66-388**

Mobil: **0160-95013763**

f.koehler@lobetal.de



Impressum

Inhalte: Fred Köhler, Andre Pedd, Andrea Braun, Doreen Heine

Konzept: Carsten Brockhoff, wissensWert GmbH

Design: Jörg Wilutzky, designenergie Werbeagentur

Foto: Stephanie von Becker

Illustrationen: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Bodelschwingstr. 27

16321 Bernau bei Berlin

Bethel 

Im Verbund der
Diakonie 